

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr. 5
2. das Bundesland Niederösterreich, z. Hd. des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1040 Wien, Operngasse (Abt. B/2-C)

IX-N-79106/1 Bearbeiter 02822/2461-63 18. Dezember 1979
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Allëebäume entlang der Landeshauptstraße 74, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Allëebäume an der Landeshauptstraße 74 in der KG. Schickenhof und zwar

- 1 Roßkastanie auf Parz.Nr. 59,
 - 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 64,
 - 7 Linden und 6 Roßkastanien auf Parz.Nr. 65,
 - 1 Roßkastanie an der Grenze der Parz.Nr. 65 und 173/1,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 173/1,
 - 9 Linden und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 67/1,
 - 1 Linde an der Grenze der Parz.Nr. 67/1 und 70,
 - 21 Linden und 5 Roßkastanien auf Parz.Nr. 70,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 84 und
 - 1 Eiche, 1 Linde und 3 Roßkastanien auf Parz.Nr. 87, alle KG. Schickenhof,
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Herr Oberforstrat Dipl. Ing. Edmund Teufl, hat mit Gutachten vom 7. 11. 1979 festgestellt, daß die angeführten Alleebäume relativ schöne Schaftformen aufweisen und für das dortige Landschaftsbild charakteristisch sind. Bei der Erhebung wurden einige der alten Alleebäume nicht berücksichtigt, weil sie entweder am Stammfuß mit Weißfäule befallen oder zu 2/3 bereits dürr sind oder weil ihre Krone zersprengt ist.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen handelt es sich bei der Allee um ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, das auf jeden Fall schutzwürdig ist und zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.

Da demnach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmal-erklärung vorliegen und weder die Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien dagegen Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

geht nachrichtlich an

. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für
den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl.Ing. Karl
Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ

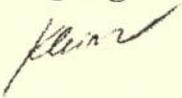
. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

r die Richtigkeit

r Ausfertigung



and d.

ttl,



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/1

24. Jänner 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

14/0/81

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn

Ludwig Lazarini

3910 Schickenhof Nr. 5

9-N-79106/9

Bearbeiter (02822) 2461 17. Dezember 1980
Weinpolter Durchwahl 518

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG.Schickenhof, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, EGBL.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, die mit Bescheid vom 18.Dezember 1979, Kennz.IX-N-79106/1, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der Alleebäume entlang der LH 74 dahingehend ab, daß 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr.64 jetzt auf Parz.Nr.64/2, 7 Linden und 6 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr. 65 jetzt auf Parz.Nr. 65/5 und der Roßkastanienbaum an der Grenze der Parz.Nr.65 und 173/1 jetzt an der Grenze der Parz.Nr.65/5 und 173/1, alle KG.Schickenhof, stehen.

Begründung

Die Grundstücke Parz.Nr.64 und 65, KG.Schickenhof, sind geteilt worden, wodurch nach den Erhebungen der Bezirksforstinspektion Zwettl die im Spruch angeführten Änderungen hinsichtlich der Standorte der zum Naturdenkmal erklärten Bäume eingetreten sind. Die Naturdenkmalerklärung war daher spruchgemäß richtigzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung

eingebraucht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/9

13. Februar 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/15

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

4. Jänner 1985

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der vorletzten, vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, auf Parz.Nr. 64/2, KG. Schickenhof, stehenden Linde zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat festgestellt, daß die vorletzte vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, stehende Linde auf Parz. Nr. 64/2 von der Krone bis zum Stammfuß zum Teil bis zu einem Drittel des Stammumfanges abgesprengt bzw. aufgerissen ist. Eine Sanierung, um die Lebensfähigkeit des Baumes zu erhalten, ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine Einwände erhoben wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-79106/15

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Feb. 1985
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Leopold Pichler, 3931 Negers Nr. 3
2. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
4. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/20

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 251

11. Jänner 1989

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung

- eines Kastanienbaumes auf Parz. Nr. 65/5, KG. Schickenhof, und
- einer Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl festgestellt, daß ein Kastanienbaum auf Parz. Nr. 65/5 und eine Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof, offenbar auf Grund ihres schlechten Zustandes zur Vermeidung einer Gefährdung des Straßenverkehrs auf der LH 74 entfernt wurden.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmal-
erklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine
Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Gabriele Walderdorff
Schickenhof Nr. 5
3910

Beilagen

ZTW3-N-0497/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|-------|-----------------|-----------------|-----------|------------|
| Bezug | Bearbeiter | 00 28 22 / 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Zellhofer Josef | 42285 | | 15.03.2013 |

Betrifft

Naturdenkmal „Allee an der LH 74 in der KG Schickenhof“, naturschutzbehördliches Verfahren

- I. Widerruf von einem Kastanienbaum
- II. Ausnahmegenehmigung zur Entfernung von einer Linde und drei Kastanienbäumen

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für den Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) auf dem Grundstück Nr. 70 in der KG Schickenhof.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt Ihnen die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung beim gegenständlichen Naturdenkmal die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanienbäume zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87 zu entfernen.

Die Genehmigung zur Entfernung der Bäume wird unter der Auflage erteilt, dass innerhalb von 6 Monaten ab Entfernung der Bäume eine Nachpflanzung in unmittelbarer Nähe der entfernten Bäume erfolgt.

Rechtsgrundlagen

zu I. § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10
zu II. § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

Laut der in Kopie beiliegenden Planskizze aus dem Jahre 1979, der als Grundlage für die damalige Naturdenkmalerklärung diente, steht der Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) und die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanien zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87. Da die Bäume jeweils an der Grundgrenze zum Grundstück Nr. 173/1 (Landesstraße) stehen, wird für die Abklärung der tatsächlichen Besitzverhältnisse eine gemeinsame Besichtigung der beiden Grundeigentümer empfohlen.

Ergeht weiters an

1. das Land Niederösterreich, Landesstraßenbau (ST3),
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
3. die Stadtgemeinde Zwettl
4. die Straßenmeisterei Zwettl
5. Herrn Ing. Resch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr. 5
2. das Bundesland Niederösterreich, z. Hd. des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1040 Wien, Operngasse (Abt. B/2-C)

IX-N-79106/1 Bearbeiter 02822/2461-63 18. Dezember 1979
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Allëebäume entlang der Landeshauptstraße 74, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Allëebäume an der Landeshauptstraße 74 in der KG. Schickenhof und zwar

- 1 Roßkastanie auf Parz.Nr. 59,
 - 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 64,
 - 7 Linden und 6 Roßkastanien auf Parz.Nr. 65,
 - 1 Roßkastanie an der Grenze der Parz.Nr. 65 und 173/1,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 173/1,
 - 9 Linden und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 67/1,
 - 1 Linde an der Grenze der Parz.Nr. 67/1 und 70,
 - 21 Linden und 5 Roßkastanien auf Parz.Nr. 70,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 84 und
 - 1 Eiche, 1 Linde und 3 Roßkastanien auf Parz.Nr. 87, alle KG. Schickenhof,
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Herr Oberforststrat Dipl.Ing. Edmund Teufl, hat mit Gutachten vom 7. 11. 1979 festgestellt, daß die angeführten Alleebäume relativ schöne Schaftformen aufweisen und für das dortige Landschaftsbild charakteristisch sind. Bei der Erhebung wurden einige der alten Alleebäume nicht berücksichtigt, weil sie entweder am Stammfuß mit Weißfäule befallen oder zu 2/3 bereits dürr sind oder weil ihre Krone zersprengt ist.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen handelt es sich bei der Allee um ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, das auf jeden Fall schutzwürdig ist und zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.

Da demnach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmal-erklärung vorliegen und weder die Grundeigentümer noch die Stadt-gemeinde Zwettl-NÖ, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien dagegen Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

geht nachrichtlich an

. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für
den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl.Ing. Karl
Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ

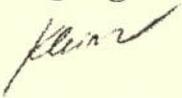
. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

r die Richtigkeit

r Ausfertigung



and d.

ttl,



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/1

24. Jänner 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

14/0/81

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn

Ludwig Lazarini

3910 Schickenhof Nr. 5

9-N-79106/9

Bearbeiter (02822) 2461 17. Dezember 1980
Weinpolter Durchwahl 518

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG.Schickenhof, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, EGBL.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, die mit Bescheid vom 18.Dezember 1979, Kennz.IX-N-79106/1, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der Alleebäume entlang der LH 74 dahingehend ab, daß 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr.64 jetzt auf Parz.Nr.64/2, 7 Linden und 6 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr. 65 jetzt auf Parz.Nr. 65/5 und der Roßkastanienbaum an der Grenze der Parz.Nr.65 und 173/1 jetzt an der Grenze der Parz.Nr.65/5 und 173/1, alle KG.Schickenhof, stehen.

Begründung

Die Grundstücke Parz.Nr.64 und 65, KG.Schickenhof, sind geteilt worden, wodurch nach den Erhebungen der Bezirksforstinspektion Zwettl die im Spruch angeführten Änderungen hinsichtlich der Standorte der zum Naturdenkmal erklärten Bäume eingetreten sind. Die Naturdenkmalerklärung war daher spruchgemäß richtigzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung

eingebraucht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/9

13. Februar 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/15

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

4. Jänner 1985

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der vorletzten, vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, auf Parz.Nr. 64/2, KG. Schickenhof, stehenden Linde zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat festgestellt, daß die vorletzte vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, stehende Linde auf Parz. Nr. 64/2 von der Krone bis zum Stammfuß zum Teil bis zu einem Drittel des Stammumfanges abgesprengt bzw. aufgerissen ist. Eine Sanierung, um die Lebensfähigkeit des Baumes zu erhalten, ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine Einwände erhoben wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-79106/15

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Feb. 1985
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Leopold Pichler, 3931 Negers Nr. 3
2. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
4. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/20

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 251

11. Jänner 1989

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung

- eines Kastanienbaumes auf Parz. Nr. 65/5, KG. Schickenhof, und
- einer Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl festgestellt, daß ein Kastanienbaum auf Parz. Nr. 65/5 und eine Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof, offenbar auf Grund ihres schlechten Zustandes zur Vermeidung einer Gefährdung des Straßenverkehrs auf der LH 74 entfernt wurden.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmal-
erklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine
Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Gabriele Walderdorff
Schickenhof Nr. 5
3910

Beilagen

ZTW3-N-0497/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|-------|-----------------|-----------------|-----------|------------|
| Bezug | Bearbeiter | 00 28 22 / 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Zellhofer Josef | 42285 | | 15.03.2013 |

Betrifft

Naturdenkmal „Allee an der LH 74 in der KG Schickenhof“, naturschutzbehördliches Verfahren

- I. Widerruf von einem Kastanienbaum
- II. Ausnahmegenehmigung zur Entfernung von einer Linde und drei Kastanienbäumen

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für den Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) auf dem Grundstück Nr. 70 in der KG Schickenhof.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt Ihnen die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung beim gegenständlichen Naturdenkmal die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanienbäume zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87 zu entfernen.

Die Genehmigung zur Entfernung der Bäume wird unter der Auflage erteilt, dass innerhalb von 6 Monaten ab Entfernung der Bäume eine Nachpflanzung in unmittelbarer Nähe der entfernten Bäume erfolgt.

Rechtsgrundlagen

zu I. § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10
zu II. § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

Laut der in Kopie beiliegenden Planskizze aus dem Jahre 1979, der als Grundlage für die damalige Naturdenkmalerklärung diente, steht der Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) und die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanien zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87. Da die Bäume jeweils an der Grundgrenze zum Grundstück Nr. 173/1 (Landesstraße) stehen, wird für die Abklärung der tatsächlichen Besitzverhältnisse eine gemeinsame Besichtigung der beiden Grundeigentümer empfohlen.

Ergeht weiters an

1. das Land Niederösterreich, Landesstraßenbau (ST3),
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
3. die Stadtgemeinde Zwettl
4. die Straßenmeisterei Zwettl
5. Herrn Ing. Resch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr. 5
2. das Bundesland Niederösterreich, z. Hd. des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1040 Wien, Operngasse (Abt. B/2-C)

IX-N-79106/1 Bearbeiter 02822/2461-63 18. Dezember 1979
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Allëebäume entlang der Landeshauptstraße 74, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Allëebäume an der Landeshauptstraße 74 in der KG. Schickenhof und zwar

- 1 Roßkastanie auf Parz.Nr. 59,
 - 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 64,
 - 7 Linden und 6 Roßkastanien auf Parz.Nr. 65,
 - 1 Roßkastanie an der Grenze der Parz.Nr. 65 und 173/1,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 173/1,
 - 9 Linden und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 67/1,
 - 1 Linde an der Grenze der Parz.Nr. 67/1 und 70,
 - 21 Linden und 5 Roßkastanien auf Parz.Nr. 70,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 84 und
 - 1 Eiche, 1 Linde und 3 Roßkastanien auf Parz.Nr. 87, alle KG. Schickenhof,
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Herr Oberforstrat Dipl. Ing. Edmund Teufl, hat mit Gutachten vom 7. 11. 1979 festgestellt, daß die angeführten Alleebäume relativ schöne Schaftformen aufweisen und für das dortige Landschaftsbild charakteristisch sind. Bei der Erhebung wurden einige der alten Alleebäume nicht berücksichtigt, weil sie entweder am Stammfuß mit Weißfäule befallen oder zu 2/3 bereits dürr sind oder weil ihre Krone zersprengt ist.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen handelt es sich bei der Allee um ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, das auf jeden Fall schutzwürdig ist und zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.

Da demnach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmal-erklärung vorliegen und weder die Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien dagegen Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

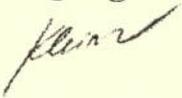
Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

geht nachrichtlich an

- das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
- den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ
- die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

r die Richtigkeit
r Ausfertigung



and d.

ttl,



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/1

24. Jänner 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

14/0/81

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn

Ludwig Lazarini

3910 Schickenhof Nr. 5

9-N-79106/9

Bearbeiter (02822) 2461 17. Dezember 1980
Weinpolter Durchwahl 518

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG.Schickenhof, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, EGBL.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, die mit Bescheid vom 18.Dezember 1979, Kennz.IX-N-79106/1, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der Alleebäume entlang der LH 74 dahingehend ab, daß 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr.64 jetzt auf Parz.Nr.64/2, 7 Linden und 6 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr. 65 jetzt auf Parz.Nr. 65/5 und der Roßkastanienbaum an der Grenze der Parz.Nr.65 und 173/1 jetzt an der Grenze der Parz.Nr.65/5 und 173/1, alle KG.Schickenhof, stehen.

Begründung

Die Grundstücke Parz.Nr.64 und 65, KG.Schickenhof, sind geteilt worden, wodurch nach den Erhebungen der Bezirksforstinspektion Zwettl die im Spruch angeführten Änderungen hinsichtlich der Standorte der zum Naturdenkmal erklärten Bäume eingetreten sind. Die Naturdenkmalerklärung war daher spruchgemäß richtigzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung

eingebraucht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/9

13. Februar 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/15

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

4. Jänner 1985

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der vorletzten, vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, auf Parz.Nr. 64/2, KG. Schickenhof, stehenden Linde zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat festgestellt, daß die vorletzte vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, stehende Linde auf Parz. Nr. 64/2 von der Krone bis zum Stammfuß zum Teil bis zu einem Drittel des Stammumfanges abgesprengt bzw. aufgerissen ist. Eine Sanierung, um die Lebensfähigkeit des Baumes zu erhalten, ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine Einwände erhoben wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-79106/15

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Feb. 1985
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Leopold Pichler, 3931 Negers Nr. 3
2. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
4. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/20

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 251

11. Jänner 1989

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung

- eines Kastanienbaumes auf Parz. Nr. 65/5, KG. Schickenhof, und
- einer Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl festgestellt, daß ein Kastanienbaum auf Parz. Nr. 65/5 und eine Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof, offenbar auf Grund ihres schlechten Zustandes zur Vermeidung einer Gefährdung des Straßenverkehrs auf der LH 74 entfernt wurden.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmal-
erklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine
Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Gabriele Walderdorff
Schickenhof Nr. 5
3910

Beilagen

ZTW3-N-0497/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|-------|-----------------|-----------------|-----------|------------|
| Bezug | Bearbeiter | 00 28 22 / 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Zellhofer Josef | 42285 | | 15.03.2013 |

Betrifft

Naturdenkmal „Allee an der LH 74 in der KG Schickenhof“, naturschutzbehördliches Verfahren

- I. Widerruf von einem Kastanienbaum
- II. Ausnahmegenehmigung zur Entfernung von einer Linde und drei Kastanienbäumen

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für den Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) auf dem Grundstück Nr. 70 in der KG Schickenhof.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt Ihnen die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung beim gegenständlichen Naturdenkmal die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanienbäume zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87 zu entfernen.

Die Genehmigung zur Entfernung der Bäume wird unter der Auflage erteilt, dass innerhalb von 6 Monaten ab Entfernung der Bäume eine Nachpflanzung in unmittelbarer Nähe der entfernten Bäume erfolgt.

Rechtsgrundlagen

zu I. § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10
zu II. § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

Laut der in Kopie beiliegenden Planskizze aus dem Jahre 1979, der als Grundlage für die damalige Naturdenkmalerklärung diente, steht der Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) und die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanien zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87. Da die Bäume jeweils an der Grundgrenze zum Grundstück Nr. 173/1 (Landesstraße) stehen, wird für die Abklärung der tatsächlichen Besitzverhältnisse eine gemeinsame Besichtigung der beiden Grundeigentümer empfohlen.

Ergeht weiters an

1. das Land Niederösterreich, Landesstraßenbau (ST3),
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
3. die Stadtgemeinde Zwettl
4. die Straßenmeisterei Zwettl
5. Herrn Ing. Resch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr. 5
2. das Bundesland Niederösterreich, z. Hd. des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1040 Wien, Operngasse (Abt. B/2-C)

IX-N-79106/1 Bearbeiter 02822/2461-63 18. Dezember 1979
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Allëebäume entlang der Landeshauptstraße 74, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Allëebäume an der Landeshauptstraße 74 in der KG. Schickenhof und zwar

- 1 Roßkastanie auf Parz.Nr. 59,
 - 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 64,
 - 7 Linden und 6 Roßkastanien auf Parz.Nr. 65,
 - 1 Roßkastanie an der Grenze der Parz.Nr. 65 und 173/1,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 173/1,
 - 9 Linden und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 67/1,
 - 1 Linde an der Grenze der Parz.Nr. 67/1 und 70,
 - 21 Linden und 5 Roßkastanien auf Parz.Nr. 70,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 84 und
 - 1 Eiche, 1 Linde und 3 Roßkastanien auf Parz.Nr. 87, alle KG. Schickenhof,
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Herr Oberforstrat Dipl. Ing. Edmund Teufl, hat mit Gutachten vom 7. 11. 1979 festgestellt, daß die angeführten Alleebäume relativ schöne Schaftformen aufweisen und für das dortige Landschaftsbild charakteristisch sind. Bei der Erhebung wurden einige der alten Alleebäume nicht berücksichtigt, weil sie entweder am Stammfuß mit Weißfäule befallen oder zu 2/3 bereits dürr sind oder weil ihre Krone zersprengt ist.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen handelt es sich bei der Allee um ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, das auf jeden Fall schutzwürdig ist und zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.

Da demnach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmal-erklärung vorliegen und weder die Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien dagegen Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

geht nachrichtlich an

. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für
den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl.Ing. Karl
Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ

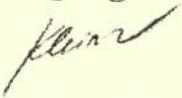
. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

r die Richtigkeit

r Ausfertigung



and d.

ttl,



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/1

24. Jänner 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

14/0/81

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn

Ludwig Lazarini

3910 Schickenhof Nr. 5

9-N-79106/9

Bearbeiter (02822) 2461 17. Dezember 1980
Weinpolter Durchwahl 518

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG.Schickenhof, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, EGBL.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, die mit Bescheid vom 18.Dezember 1979, Kennz.IX-N-79106/1, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der Alleebäume entlang der LH 74 dahingehend ab, daß 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr.64 jetzt auf Parz.Nr.64/2, 7 Linden und 6 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr. 65 jetzt auf Parz.Nr. 65/5 und der Roßkastanienbaum an der Grenze der Parz.Nr.65 und 173/1 jetzt an der Grenze der Parz.Nr.65/5 und 173/1, alle KG.Schickenhof, stehen.

Begründung

Die Grundstücke Parz.Nr.64 und 65, KG.Schickenhof, sind geteilt worden, wodurch nach den Erhebungen der Bezirksforstinspektion Zwettl die im Spruch angeführten Änderungen hinsichtlich der Standorte der zum Naturdenkmal erklärten Bäume eingetreten sind. Die Naturdenkmalerklärung war daher spruchgemäß richtigzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung

eingebraucht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/9

13. Februar 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/15

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

4. Jänner 1985

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der vorletzten, vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, auf Parz.Nr. 64/2, KG. Schickenhof, stehenden Linde zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat festgestellt, daß die vorletzte vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, stehende Linde auf Parz. Nr. 64/2 von der Krone bis zum Stammfuß zum Teil bis zu einem Drittel des Stammumfanges abgesprengt bzw. aufgerissen ist. Eine Sanierung, um die Lebensfähigkeit des Baumes zu erhalten, ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine Einwände erhoben wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-79106/15

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Feb. 1985
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Leopold Pichler, 3931 Negers Nr. 3
2. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
4. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/20

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 251

11. Jänner 1989

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung

- eines Kastanienbaumes auf Parz. Nr. 65/5, KG. Schickenhof, und
- einer Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl festgestellt, daß ein Kastanienbaum auf Parz. Nr. 65/5 und eine Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof, offenbar auf Grund ihres schlechten Zustandes zur Vermeidung einer Gefährdung des Straßenverkehrs auf der LH 74 entfernt wurden.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmal-
erklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine
Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Gabriele Walderdorff
Schickenhof Nr. 5
3910

Beilagen

ZTW3-N-0497/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|-------|-----------------|-----------------|-----------|------------|
| Bezug | Bearbeiter | 00 28 22 / 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Zellhofer Josef | 42285 | | 15.03.2013 |

Betrifft

Naturdenkmal „Allee an der LH 74 in der KG Schickenhof“, naturschutzbehördliches Verfahren

- I. Widerruf von einem Kastanienbaum
- II. Ausnahmegenehmigung zur Entfernung von einer Linde und drei Kastanienbäumen

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für den Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) auf dem Grundstück Nr. 70 in der KG Schickenhof.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt Ihnen die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung beim gegenständlichen Naturdenkmal die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanienbäume zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87 zu entfernen.

Die Genehmigung zur Entfernung der Bäume wird unter der Auflage erteilt, dass innerhalb von 6 Monaten ab Entfernung der Bäume eine Nachpflanzung in unmittelbarer Nähe der entfernten Bäume erfolgt.

Rechtsgrundlagen

zu I. § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10
zu II. § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

Laut der in Kopie beiliegenden Planskizze aus dem Jahre 1979, der als Grundlage für die damalige Naturdenkmalerklärung diente, steht der Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) und die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanien zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87. Da die Bäume jeweils an der Grundgrenze zum Grundstück Nr. 173/1 (Landesstraße) stehen, wird für die Abklärung der tatsächlichen Besitzverhältnisse eine gemeinsame Besichtigung der beiden Grundeigentümer empfohlen.

Ergeht weiters an

1. das Land Niederösterreich, Landesstraßenbau (ST3),
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
3. die Stadtgemeinde Zwettl
4. die Straßenmeisterei Zwettl
5. Herrn Ing. Resch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr. 5
2. das Bundesland Niederösterreich, z. Hd. des Herrn Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1040 Wien, Operngasse (Abt. B/2-C)

IX-N-79106/1 Bearbeiter 02822/2461-63 18. Dezember 1979
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Allëebäume entlang der Landeshauptstraße 74, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Allëebäume an der Landeshauptstraße 74 in der KG. Schickenhof und zwar

- 1 Roßkastanie auf Parz.Nr. 59,
 - 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 64,
 - 7 Linden und 6 Roßkastanien auf Parz.Nr. 65,
 - 1 Roßkastanie an der Grenze der Parz.Nr. 65 und 173/1,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 173/1,
 - 9 Linden und 4 Roßkastanien auf Parz.Nr. 67/1,
 - 1 Linde an der Grenze der Parz.Nr. 67/1 und 70,
 - 21 Linden und 5 Roßkastanien auf Parz.Nr. 70,
 - 1 Linde auf Parz.Nr. 84 und
 - 1 Eiche, 1 Linde und 3 Roßkastanien auf Parz.Nr. 87, alle KG. Schickenhof,
- zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Herr Oberforststrat Dipl. Ing. Edmund Teufl, hat mit Gutachten vom 7. 11. 1979 festgestellt, daß die angeführten Alleebäume relativ schöne Schaftformen aufweisen und für das dortige Landschaftsbild charakteristisch sind. Bei der Erhebung wurden einige der alten Alleebäume nicht berücksichtigt, weil sie entweder am Stammfuß mit Weißfäule befallen oder zu 2/3 bereits dürr sind oder weil ihre Krone zersprengt ist.

Laut Gutachten des Amtssachverständigen handelt es sich bei der Allee um ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, das auf jeden Fall schutzwürdig ist und zum Naturdenkmal erklärt werden sollte.

Da demnach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Naturdenkmal-erklärung vorliegen und weder die Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien dagegen Einwände erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

geht nachrichtlich an

. das Amt der NÖ Landesregierung, z. Hd. des Landesbeauftragten für
den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr. Hofrat Dipl.Ing. Karl
Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21

. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ

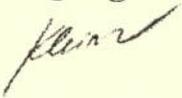
. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

r die Richtigkeit

r Ausfertigung



and d.

ttl,



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/1

24. Jänner 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)

14/0/81

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn

Ludwig Lazarini

3910 Schickenhof Nr. 5

9-N-79106/9 Bearbeiter (02822) 2461 17. Dezember 1980
Weinpolter Durchwahl 518

Betrifft Alleebäume entlang der LH 74 in der KG.Schickenhof, Änderung der Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, EGBL.Nr.172 (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, die mit Bescheid vom 18.Dezember 1979, Kennz.IX-N-79106/1, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung der Alleebäume entlang der LH 74 dahingehend ab, daß 11 Linden, 2 Eichen und 4 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr.64 jetzt auf Parz.Nr.64/2, 7 Linden und 6 Roßkastanienbäume statt auf Parz.Nr. 65 jetzt auf Parz.Nr. 65/5 und der Roßkastanienbaum an der Grenze der Parz.Nr.65 und 173/1 jetzt an der Grenze der Parz.Nr.65/5 und 173/1, alle KG.Schickenhof, stehen.

Begründung

Die Grundstücke Parz.Nr.64 und 65, KG.Schickenhof, sind geteilt worden, wodurch nach den Erhebungen der Bezirksforstinspektion Zwettl die im Spruch angeführten Änderungen hinsichtlich der Standorte der zum Naturdenkmal erklärten Bäume eingetreten sind. Die Naturdenkmalerklärung war daher spruchgemäß richtigzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung

eingebraucht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, z. H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
2. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ
3. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-79106/9

13. Februar 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
2. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/15

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

4. Jänner 1985

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-2 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der vorletzten, vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, auf Parz.Nr. 64/2, KG. Schickenhof, stehenden Linde zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat festgestellt, daß die vorletzte vor dem Weg Parz.Nr. 58/2, KG. Schickenhof, stehende Linde auf Parz. Nr. 64/2 von der Krone bis zum Stammfuß zum Teil bis zu einem Drittel des Stammumfanges abgesprengt bzw. aufgerissen ist. Eine Sanierung, um die Lebensfähigkeit des Baumes zu erhalten, ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmalerklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine Einwände erhoben wurden, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, z.H. des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Votr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1040 Wien, Operngasse 21
4. die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-79106/15

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Feb. 1985
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. Herrn Leopold Pichler, 3931 Negers Nr. 3
2. Herrn Engelbert Schrottmeyer, 3931 Negers Nr. 8
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
4. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-79106/20

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 251

11. Jänner 1989

Betrifft

Alleebäume entlang der LH 74 in der KG. Schickenhof, Naturdenkmal,
teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmalerklärung

- eines Kastanienbaumes auf Parz. Nr. 65/5, KG. Schickenhof, und
- einer Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Anlässlich einer Überprüfung hat der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl festgestellt, daß ein Kastanienbaum auf Parz. Nr. 65/5 und eine Linde auf Parz. Nr. 64/2, KG. Schickenhof, offenbar auf Grund ihres schlechten Zustandes zur Vermeidung einer Gefährdung des Straßenverkehrs auf der LH 74 entfernt wurden.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmal-
erklärung vorliegen und im Zuge des Ermittlungsverfahrens keine
Einwände erhoben wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch
oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen
angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

5. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unter-
liegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Mag.iur. Söllner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Frau
Gabriele Walderdorff
Schickenhof Nr. 5
3910

Beilagen

ZTW3-N-0497/004

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | | | | |
|-------|-----------------|-----------------|-----------|------------|
| Bezug | Bearbeiter | 00 28 22 / 9025 | Durchwahl | Datum |
| | Zellhofer Josef | 42285 | | 15.03.2013 |

Betrifft

Naturdenkmal „Allee an der LH 74 in der KG Schickenhof“, naturschutzbehördliches Verfahren

- I. Widerruf von einem Kastanienbaum
- II. Ausnahmegenehmigung zur Entfernung von einer Linde und drei Kastanienbäumen

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal für den Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) auf dem Grundstück Nr. 70 in der KG Schickenhof.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erteilt Ihnen die naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung beim gegenständlichen Naturdenkmal die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanienbäume zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87 zu entfernen.

Die Genehmigung zur Entfernung der Bäume wird unter der Auflage erteilt, dass innerhalb von 6 Monaten ab Entfernung der Bäume eine Nachpflanzung in unmittelbarer Nähe der entfernten Bäume erfolgt.

Rechtsgrundlagen

zu I. § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10
zu II. § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-10

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 14,30 Euro.

Hinweis:

Laut der in Kopie beiliegenden Planskizze aus dem Jahre 1979, der als Grundlage für die damalige Naturdenkmalerklärung diente, steht der Rosskastanienbaum bei Straßenkilometer 10,128 (Nr. 31) und die Linde bei Straßenkilometer 10,2 (Nr. 35) auf dem Grundstück Nr. 70 und die drei Rosskastanien zwischen Straßenkilometer 10,86 und 10,90 auf dem Grundstück Nr. 87. Da die Bäume jeweils an der Grundgrenze zum Grundstück Nr. 173/1 (Landesstraße) stehen, wird für die Abklärung der tatsächlichen Besitzverhältnisse eine gemeinsame Besichtigung der beiden Grundeigentümer empfohlen.

Ergeht weiters an

1. das Land Niederösterreich, Landesstraßenbau (ST3),
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
3. die Stadtgemeinde Zwettl
4. die Straßenmeisterei Zwettl
5. Herrn Ing. Resch im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl